



Die STADT ARNSBERG informiert

BEKANNTMACHUNG

der Allgemeinverfügung über die Einziehung des von der Wendeanlage der Hüttenstraße in südlicher Richtung neben dem Grundstück Hüttenstraße 7 abzweigenden öffentlichen Stichweges gem. § 7 StrWG NRW

Der Bezirksausschuss Hüsten hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 beschlossen, den von der Wendeanlage der Hüttenstraße in südlicher Richtung neben dem Grundstück Hüttenstraße 7 abzweigenden öffentlichen Stichweg im Bereich der Parzellen Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 31, Flurstücke 83 und 1194 tlw. mit einer Gesamtfläche von etwa 430 qm gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) einzuziehen.

Die Einziehung der genannten Straßenfläche wird hiermit verfügt. Sie gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 StrWG NRW öffentlich bekanntzumachen und wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Begründung:

Gem. § 7 StrWG NRW soll die Straßenbaubehörde die Einziehung einer Straße verfügen, wenn diese Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Die Gründe des öffentlichen Wohls bestehen in dem vorliegenden Fall darin, die zukünftige Versorgung mit elektrischer Energie sicher zu stellen. Bedingt durch den Mehrbedarf für den weiteren Anschluss dezentraler Erzeugungsanlagen, sowie durch die Leistungserhöhungen vorhandener Kunden, ist es erforderlich die Umspannanlage Hüsten (UA-Hüsten) um die Errichtung eines zusätzlichen, vierten Trafos zu erweitern. Verbunden mit der Errichtung des vierten Trafos ist der Ausbau der 110 kV Schaltanlage.

Durch diesen räumlichen Mehrbedarf für die 110 kV Schaltanlage ist es erforderlich, zwei Grundstücke mit der dazwischen befindlichen Wegefläche zu einem Betriebsgrundstück zu verbinden und den angesprochenen Stichweg zu überbauen.

Die Inanspruchnahme der bislang öffentlichen Wegefläche ist erforderlich, um zukünftige Beeinträchtigungen der öffentlichen Stromversorgung zu verhindern.

Die Voraussetzungen für eine Einziehung sind demnach gegeben.

Die Absicht die Einziehung vorzunehmen, wurde am 28.07.2022 ortsüblich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Karte, auf der die betroffene Straßenfläche ersichtlich ist, hat drei Monate vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Arnsberg zur Einsichtnahme ausgelegen. Während dieser Zeit wurde auch Gelegenheit gegeben, Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung zu erheben. Derartige Einwendungen wurden jedoch nicht vorgebracht.

Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Arnsberg, den 21.06.2023
Stadt Arnsberg
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez.: Dr. Birgitta Plass



BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 21.06.2023
Stadt Arnsberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez.: Dr. Birgitta Plass